

Geschäftsordnung des Vorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtverband Göttingen

Stand: 19.05.2026

Vorbemerkung: Die Geschäftsordnung dient, aufbauend auf der Satzung des Ortsverbands (OV), der Bestimmung der inneren Struktur und der Aufgabenverteilung des Stadtvorstandes (SV). Sie ist dazu bestimmt, Abstimmungsprozesse und Zuständigkeiten innerhalb des SV transparent und klar zu regeln, kann eine auf Kompromisse abzielende Verständigung in unklaren Situationen oder in Konfliktfällen aber nur ergänzen.

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben des SV

(1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des SV ergeben sich aus § 5 der Satzung des OV.

(2) Der SV übt seine Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen seiner Mitglieder aus. Zu diesem Zweck wählt er aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand und Referent*innen mit einem begrenzten Aufgabenbereich.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten ist durch Abstimmung im gleichberechtigten Gesamtvorstand durchzuführen, soweit diese Geschäftsordnung keine anderen Vorgaben macht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der SV versteht sich als basisdemokratisches Gremium. Dies bedeutet, dass alle Mitglieder das Recht haben, einer Entscheidung zuzustimmen, sie abzulehnen oder sich zu enthalten.

(3) Auf Antrag ist jegliche Entscheidung in einer geheimen Abstimmung zu treffen.

(4) Die Beschlüsse sind grundsätzlich auf einer Sitzung des SV zu treffen. Umlaufbeschlüsse in Textform sind auf elektronischem Wege zulässig, wenn kein Mitglied dem Umlaufbeschluss unverzüglich in derselben Form widerspricht. In diesem Fall ist der Beschluss auf einer Sitzung des SV zu treffen.

§ 3 Geschäftsführender Vorstand (GFV)

Der SV wählt entsprechend dem Turnus der Vorstandswahlen aus den eigenen Reihen einen „Geschäftsführenden Vorstand“ gem. § 11 IV PartG für jeweils ein Jahr (GFV). Dieser setzt sich aus drei Vorstandsmitgliedern möglichst divers zusammen. Der*Die Kassierer*in gehört qua Amt dem GFV an.

§ 4 Wahl des GFV

(1) Der GFV wird im Anschluss an die Verabschiedung dieser GO gewählt.

(2) Die Kandidat*innen werden grundsätzlich in offener Wahl per Handzeichen bestimmt. Gem. § 15 II 2 PartG wird vor der Abstimmung Widerspruch zur offenen Abstimmung erfragt. Bei Widerspruch erfolgt die Wahl geheim.

(3) Die drei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei einem Stimmgleichstand kann es je nach verfügbaren Plätzen im GFV zu einer Stichwahl kommen.

§ 5 Aufgaben des GFV

(1) Der GFV übernimmt die Personalverantwortlichkeit gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, vertritt den Stadtverband gegenüber den Kreditinstituten und in verfahrensrechtlichen Fragen.

(2) Der GFV ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Fraktion, dem KV, anderen Parteien und der Presse, soweit der SV diese Aufgaben nicht durch seine Referate ausübt.

§ 6 Referate des SV

(1) Der SV richtet die nachfolgenden Referate mit begrenzten Aufgabenbereichen ein, um klare organisatorische und inhaltliche Verantwortlichkeiten zu schaffen:

1. Personal
2. Kontakt zur Ratsfraktion
3. Mitglied im erweiterten KV
4. Kontakt zur GJ
5. Mitgliedereinbindung
6. Awareness
7. Presse
8. Social-Media

(2) Für jedes Referat wird ein*e hauptverantwortliche Referent*in und eine Stellvertretung gewählt. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig. Die Vorschrift des § 4 dieser Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Referent*innen sind dem SV für ihr Referat organisatorisch und inhaltlich verantwortlich. Dem SV kommt als verantwortlichem Gremium jedoch weiterhin die ausschließliche Entscheidungskompetenz zu, soweit diese Geschäftsordnung keine anderen Regelungen trifft. Die Referent*innen stellen zu diesem Zweck grundsätzlich auf geeignetem Wege ein Einvernehmen im SV her. Dies geschieht in der Regel durch Einbringen aller wesentlichen Aspekte auf den Sitzungen des SV.

§ 7 GFV und Personalreferat

(1) Wesentliche Personalentscheidungen (Einstellung, Kündigung, Gehalt) werden immer durch den Gesamtvorstand getroffen. Er hört zu diesem Zweck den GFV oder im Falle von § 7 Abs. 4 das Personalreferat an.

(2) Der GFV ist stellvertretend für den Gesamtvorstand direkter Ansprechpartner für personalbezogene Fragen der Mitarbeiter*innen.

(3) Der GFV ist außerdem für die Absprache und Genehmigung von Urlaubszeiten der Mitarbeiter*innen des OV's verantwortlich und bereitet sonstige Personalentscheidungen wie etwa Vertragsverlängerungen vor.

(4) Der GFV kann die in dieser Vorschrift genannten Aufgaben ganz oder teilweise eine*r Personalreferent*in i. S. v. § 6 Abs. 2 Nr. 1 dieser Geschäftsordnung übertragen. Die Personalreferent*in übt die nach dieser Vorschrift übertragenen Aufgaben für den GFV abweichend von § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung in eigener Verantwortung und Entscheidungskompetenz aus.

§ 8 Gemeinsame Vorschriften über Presse- und Social-Media-Referat

(1) Die Verantwortung für die Presse- und Social-Media-Arbeit des SV obliegt den jeweiligen Referent*innen, die ihre Aufgaben abweichend von § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung in eigener Verantwortung und Entscheidungskompetenz ausüben. Sie können zu diesem Zweck die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen nach eigenem Ermessen miteinbeziehen.

(2) Die hauptverantwortlichen Presse- und Social-Media-Referent*innen sollen sich in einer wöchentlichen Sitzung miteinander und mit den verantwortlichen Mitarbeiter*innen über die Presse- und Social-Media-Arbeit abstimmen. Sie sollen nach eigenem Ermessen weitere Verantwortliche von SV, KV, GJ und Rats-/Kreistagsfraktion miteinbeziehen, soweit dies für ihre Arbeit förderlich erscheint.

(3) Pressemitteilungen des SV sind dem Gesamtvorstand so früh wie möglich vor Veröffentlichung, zumindest aber für mindestens 4 Stunden zu den üblichen Geschäftszeiten auf elektronischem Wege in Textform zur Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Die Letztentscheidungsbefugnis liegt beim Presse- bzw. Social-MediaReferat, das Änderungsvorschläge des SV begründet zurückweisen kann; bei persönlichen Zitaten liegt dieses Recht abweichend bei dem*der Zitatgeber*in.

(4) Über Presse- und Social-Media-Arbeit hinsichtlich von Grundsatzentscheidungen wird immer im Gesamtvorstand beschlossen. Grundsatzentscheidungen sind solche Entscheidungen, die von zentraler Bedeutung für die Ausrichtung und Positionierung des Stadtverbandes sind und Auswirkungen auf die Gestaltung der kommunalen Politik entfalten können.

§ 9 Inkrafttreten

Diese GO tritt nach Beschluss des Stadtvorstandes für die jeweilige SV-Wahlperiode in Kraft